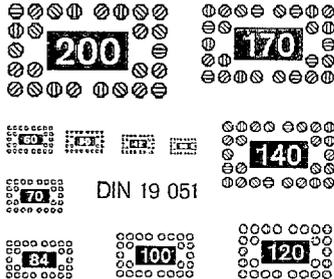


Deutscher **DGB**  
Gewerkschaftsbund



# Satzung

Gültig ab 1. Juli 1971

§§ 4, 11, 12, 13 ab 1. Juli 1972

2218

Deutscher  
Gewerkschaftsbund **DGB**

# **Satzung**

Beschlossen vom

3. Außerordentlichen

Bundeskongreß 1971

in Düsseldorf



Dieser vom 3. Außerordentlichen Bundeskongreß 1971 in Düsseldorf beschlossene Neufassung der Satzung liegt die vom 1. Ordentlichen Bundeskongreß (Gründungskongreß) 1949 in München beschlossene und

vom 2. Ordentlichen Bundeskongreß 1952 in Berlin,  
vom 3. Ordentlichen Bundeskongreß 1954 in Frankfurt (Main),  
vom 4. Ordentlichen Bundeskongreß 1956 in Hamburg

geänderte Satzung und die

vom 6. Ordentlichen Bundeskongreß 1962 in Hannover  
beschlossene Neufassung der Satzung, die  
vom 7. Ordentlichen Bundeskongreß 1966 in Berlin und  
vom 8. Ordentlichen Bundeskongreß 1969 in München  
geändert wurde, zugrunde.

Geändert vom 9. Ordentlichen Bundeskongreß 1972 in Berlin.

A83 2218

Druck: Druckhaus Deutz GmbH, Düsseldorf, Dreifaltigkeitsstr. 19

## § 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung der Gewerkschaften führt den Namen „Deutscher Gewerkschaftsbund“.
2. Der Bund hat seinen Sitz in Düsseldorf.

## § 2 Zweck, Aufbau und Aufgaben des Bundes

1. a) Der Bund vereinigt die Gewerkschaften zu einer wirkungsvollen Einheit und vertritt ihre gemeinsamen Interessen.  
b) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften vertreten die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer.  
c) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie setzen sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ein.  
d) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften bekennen sich zur Schaffung eines vereinten Europas mit demokratischer Gesellschaftsordnung.  
e) Der Bund gibt sich ein Grundsatzprogramm und ein Aktionsprogramm.
2. a) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften sind demokratisch aufgebaut.

- b) Sie sind unabhängig von Regierungen, Parteien, Religionsgemeinschaften, Verwaltungen und den Arbeitgebern.
- c) Die im Bund vereinigten Gewerkschaften sind Teile der einheitlichen Gewerkschaftsbewegung. Der Organisationsaufbau, die Aufgaben und Ziele der Gewerkschaften sind in ihren Satzungen niedergelegt. Die Satzungen der Gewerkschaften dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen.

### 3. Politische Aufgaben des Bundes sind:

- a) In der allgemeinen Gewerkschafts- und Gesellschaftspolitik insbesondere:
  - der Ausbau und die Sicherung des sozialen und demokratischen Rechtsstaates und seiner freiheitlich-demokratischen Grundordnung;
  - das Eintreten für eine allgemeine und weltweite kontrollierte Abrüstung, für die Verwirklichung und Erhaltung des Friedens und der Freiheit im Geiste der Völkerverständigung;
  - die Stärkung der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung;
  - die Bemühungen um Fortschritte in der europäischen Einigung;
  - die Förderung der sozialen Integration der ausländischen Arbeitnehmer;
  - die Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der einzelnen demokratischen Grundrechte und der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung;
  - die Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20, Abs. 4, Grundgesetz);

- b) in der Sozialpolitik insbesondere:
  - die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen in der nationalen und internationalen Sozial- und Gesundheitspolitik einschließlich des Umweltschutzes;
  - in der Sozialversicherung einschließlich Selbstverwaltung;
  - in der Arbeitsmarktpolitik und Arbeitssicherheit;
  - im Arbeits- und Sozialrecht, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht;
  - im Rechtsschutz;
- c) in der Wirtschaftspolitik insbesondere:
  - die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen in der nationalen und internationalen Wirtschaftspolitik;
  - bei der Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung durch umfassende Verwirklichung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer;
  - in der Vermögenspolitik, Wirtschaftsplanung;
  - Konjunktur- und Strukturpolitik;
  - Geld-, Finanz- und Steuerpolitik;
  - Preis-, Wettbewerbs- und Verbraucherpolitik;
- d) in der Kulturpolitik:
  - die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen durch Förderung einer fortschrittlichen nationalen und internationalen Bildungs- und Kulturpolitik, insbesondere Schul- und Hochschulpolitik, Berufs- und Weiterbildungspolitik, politische Bildung, gewerkschaftliche Schulung und Bildung auf allen Ebenen mit dem Ziel der Verwirklichung von Chancengleichheit, sozialer Gerechtigkeit und Demokratisierung;

- e) die dem Bund durch Gesetze zugewiesenen Befugnisse in der Wirtschaft, im sozialen Bereich, im kulturellen Bereich, in den sonstigen Körperschaften, Institutionen und Verwaltungen sowie in der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit auszuüben und die sich hieraus ergebenden Aufgaben wahrzunehmen;
  - f) den Bundestag, den Bundesrat, die Länderparlamente, die Regierungen und Behörden sowie die Organe der europäischen Gemeinschaften über die gewerkschaftlichen Auffassungen zu aktuellen Fragen, die Arbeitnehmerinteressen berühren, zu unterrichten und ihnen Forderungen zu unterbreiten;
  - g) die Wahrnehmung der Funktion als Spitzenorganisation in Fragen des Beamten- und Besoldungsrechts;
  - h) die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben der Gewerkschaften für die Arbeiter, die Angestellten, die Beamten, die Frauen und die Jugend;
  - i) die Wahrnehmung der dem Bund zugewiesenen Aufgaben in den Organen der europäischen Gemeinschaften.
4. Organisationsaufgaben des Bundes sind im besonderen:
- a) die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen in Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20, Abs. 4, GG) zur Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der einzelnen Grundrechte und der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung;

- b) die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Funktionären der Gewerkschaften durch Unterhaltung eigener Schulen des Bundes sowie örtlicher und überörtlicher Kultur-, Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen in Ergänzung zur Bildungsarbeit der Gewerkschaften;
- c) die Errichtung von Rechtsstellen. Die Rechtsstellen arbeiten, soweit gesetzlich zulässig, auf den Gebieten der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit. Sie werden nach den Richtlinien des Bundesvorstandes tätig.  
Die mit der Rechtsberatung und Prozeßvertretung Beauftragten sind im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Bundesdisziplinarordnung und der Finanzgerichtsordnung zur Prozeßvertretung vor den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, der Disziplinargerichtsbarkeit, den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten befugt;
- d) die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit des Bundes;
- e) die Förderung von gemeinwirtschaftlichen, gemeinnützigen und genossenschaftlichen Bestrebungen;
- f) die Erarbeitung von Grundsätzen für die Tarifpolitik;
- g) die Schaffung von Richtlinien zur Führung und Unterstützung von Arbeitskämpfen;
- h) die Abgrenzung und Änderung der Organisationsgebiete der Gewerkschaften;

- i) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Gewerkschaften;
  - j) die Errichtung gemeinsamer Verwaltungseinrichtungen für den Bund und die Gewerkschaften;
  - k) die Koordinierung der Leistungen und Unterstützungen der Gewerkschaften für ihre Mitglieder;
  - l) die Koordinierung von Anlage und Verwertung des Gewerkschaftsvermögens;
  - m) die Koordinierung der Gehalts- und Anstellungsbedingungen für die Angestellten des Bundes und der Gewerkschaften;
  - n) die Unterstützung der Gewerkschaften bei der Erfüllung außerordentlicher Aufgaben.
5. Dem Bund können durch Bundeskongreß und Bundesausschuß weitere Aufgaben zugewiesen werden.
  6. Zur Erfüllung der Aufgaben hat der Bund die technischen und personellen Voraussetzungen unter Anwendung der Grundsätze einer modernen und rationellen Verwaltung und Organisation zu schaffen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Bundes können Gewerkschaften werden, deren Geltungsbereich sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erstreckt.

In den Bund können nur Gewerkschaften aufgenommen werden, die die Satzung des Bundes anerkennen und deren Satzungen nicht der Satzung des Bundes widersprechen.

2. Über die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuß mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Gewerkschaft kann in den Bund nur aufgenommen werden in Übereinstimmung mit der Gewerkschaft oder den Gewerkschaften, die für diesen Organisationsbereich bereits Mitglied des Bundes sind.

3. Die Gewerkschaften des Bundes haben dessen Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Bundes (Bundeskongreß, Bundesausschuß und Bundesvorstand) durchzuführen.
4. Eine Gewerkschaft, die der Satzung des Bundes zuwiderhandelt oder gegen die Beschlüsse der Organe des Bundes verstößt, kann durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsverfahren nicht stellt oder dessen Spruch nach der Verwerfung einer etwaigen Beschwerde nicht anerkennt.
5. Gegen den Ausschluß ist innerhalb von 3 Monaten die Berufung der betroffenen Gewerkschaft an den nächsten Bundeskongreß zulässig.

In diesem Fall ruhen ihre Rechte und Pflichten bis zur Entscheidung durch den Bundeskongreß.

6. Der freiwillige Austritt einer Gewerkschaft aus dem Bund ist nur am Jahresschluß nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. An den Sitzungen der Organe der Gewerkschaften, in denen über

ihren Austritt beraten oder Beschluß gefaßt wird, nehmen Vertreter des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil.

7. Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Anspruch auf alle Vermögensteile und Einrichtungen des Bundes.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben die Gewerkschaften an den Bund Beiträge in Höhe von 12 vom Hundert des Beitragsaufkommens zu zahlen. Das Beitragsaufkommen setzt sich aus den von den Mitgliedern der Gewerkschaften gezahlten Beiträgen (Voll-, Anerkennungs-, freiwillige Beiträge) zusammen.
2. Die Beiträge sind vierteljährlich nachträglich an den Bund zu entrichten.
3. Der Bundesausschuß erläßt eine Beitragsordnung.
4. Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften zahlen ihre Beiträge bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschluß oder der Austritt wirksam wird.

§ 3, Ziff. 5, letzter Satz bleibt unberührt.

5. Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben des Bundes können vom Bundesausschuß mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder Sonderbeiträge beschlossen werden.

#### **§ 5 Solidaritätsfonds**

1. Der Bund richtet einen Solidaritätsfonds ein. Nach vom Bundesausschuß zu beschließenden Richtlinien

werden hieraus Bundeshilfen gewährt und besondere gewerkschaftliche Aktionen unterstützt.

2. Die Gewerkschaften zahlen hierfür Beiträge in Höhe von 0,15 DM je Mitglied und Vierteljahr.
3. Der Bundesausschuß beschließt über die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds. Bis zu einer vom Bundesausschuß festzusetzenden Höhe kann der Bundesvorstand über entsprechende Leistungen entscheiden. Dem Bundesausschuß ist in der folgenden Sitzung Bericht zu erstatten.

#### **§ 6 Organe des Bundes**

Die Organe des Bundes sind:

Bundeskongreß;  
Bundesausschuß;  
Bundesvorstand;  
Revisionskommission.

#### **§ 7 Bundeskongreß**

1. Der Bundeskongreß ist das höchste Organ des Bundes.
2. Jedes dritte Jahr findet ein ordentlicher Bundeskongreß statt. Innerhalb von drei Monaten vor einem ordentlichen Bundeskongreß sollen keine ordentlichen Gewerkschaftstage und dürfen keine Personengrup-

penkonferenzen und Landesbezirkskonferenzen des Bundes stattfinden.

3. Aufgaben des Bundeskongresses sind:

- a) die allgemeinen Richtlinien der Gewerkschaftspolitik festzulegen und das Grundsatzprogramm zu beschließen;
- b) die Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes und der Revisionskommission entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen;
- c) Satzungsänderungen zu beschließen;
- d) über die dem Bundeskongreß vorliegenden Anträge zu beschließen;
- e) über die dem Bundeskongreß vorliegenden Einsprüche und Berufungen zu beschließen;
- f) den Geschäftsführenden Bundesvorstand zu wählen;
- g) die Revisionskommission zu wählen.

4. Ein außerordentlicher Bundeskongreß ist einzuberufen auf Beschluß des Bundesausschusses oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten.

5. Die Delegierten zum Bundeskongreß und ihre Stellvertreter werden von den Gewerkschaften nach demokratischen Grundsätzen gewählt, dabei soll die Mitgliederstruktur berücksichtigt werden.

Die Delegierten und ihre Stellvertreter behalten ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Bundeskongreß.

6. Die Anzahl der Delegierten wird vom Bundesausschuß festgelegt. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Bundesvorstand nach der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Bund abgeführt wurden. Der Bundesvorstand legt jeweils fest, welcher Abrechnungszeitraum von 12 Monaten der Ermittlung zugrunde gelegt wird.

7. Der Bundeskongreß ist mindestens zwölf Wochen vor seinem Beginn auszuschreiben. Die Tagesordnung wird vom Bundesausschuß vorgeschlagen. Bei außerordentlichen Bundeskongressen kann die Frist durch den Bundesausschuß abgekürzt werden. Die Ausschreibung erfolgt fristgemäß in der Zeitung des Bundes und soll auch in den übrigen Presseorganen des Bundes und der Gewerkschaften erfolgen.

8. Anträge an den Bundeskongreß können gestellt werden von:

den Vorständen der Gewerkschaften,  
dem Bundesvorstand,  
den Landesbezirksvorständen,  
dem Bundes-Angestelltenausschuß,  
dem Bundes-Arbeiterausschuß,  
dem Bundes-Beamtenausschuß,  
dem Bundes-Frauenausschuß,  
dem Bundes-Jugendausschuß.

Der Bundesausschuß setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest, in der sie dem Bundesvorstand einzusenden sind.

9. Der Bundesvorstand wählt vor dem Bundeskongreß aus den Delegierten eine Antragsberatungskommission, in der alle Gewerkschaften vertreten sein müssen. Die Antragsberatungskommission berät die Anträge für den Bundeskongreß vor. An ihren Sitzungen können die Mitglieder des Bundesvorstandes beratend teilnehmen.
10. Die Mitglieder des Bundesausschusses, des Bundesvorstandes, die Revisionskommission, die Landesbezirksvorsitzenden sowie je 3 Vertreter des Bundes-Angestellten-, Bundes-Arbeiter-, Bundes-Beamten-, Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendausschusses nehmen mit beratender Stimme am Bundeskongreß teil.
11. Der Bundeskongreß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt ein Präsidium.
- Über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Wortprotokoll aufzunehmen.

## § 8 Bundesausschuß

1. Höchstes Organ des Bundes zwischen den Bundeskongressen ist der Bundesausschuß.
2. Der Bundesausschuß besteht aus 100 von den Gewerkschaften zu entsendenden Mitgliedern, dem Bundesvorstand und den Landesbezirksvorsitzenden.
- Jede Gewerkschaft entsendet mindestens 3 Mitglieder. Die Verteilung der außerdem von den Gewerkschaften zu entsendenden Mitglieder wird nach der Zahl der Mitglieder, für die an den Bund Beiträge ab-

geführt worden sind, im Höchstzahlverfahren ermittelt. Es gilt der Abrechnungszeitraum gemäß § 7 Ziff. 6.

Je ein Vertreter des Bundes-Angestellten-, Bundes-Arbeiter-, Bundes-Beamten-, Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendausschusses nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Für die von den Gewerkschaften entsandten Mitglieder, die Landesbezirksvorsitzenden und die Personengruppenvertreter sind ständige Vertreter zu benennen.

3. Aufgaben des Bundesausschusses sind:
- a) zu gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen;
  - b) den Haushalt des Bundes zu beschließen;
  - c) zwischen den Bundeskongressen notwendige Ergänzungswahlen zu den Organen des Bundes mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorzunehmen;
  - d) über eine Abberufung eines Mitglieds des Geschäftsführenden Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Hiergegen hat der Abberufene ein Einspruchsrecht an den Bundeskongreß, der endgültig entscheidet.  
Von der Entscheidung des Bundesausschusses an ruhen die Rechte und Pflichten des Abberufenen;
  - e) die Mitglieder der Landesbezirksvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert;

- f) über den Einspruch von Mitgliedern der Landesbezirksvorstände und Kreisvorstände gegen ihre Abberufung durch den Bundesvorstand zu entscheiden;
  - g) Richtlinien für die Geschäftsführung innerhalb des Bundes sowie nach Maßgabe dieser Satzung zu erlassen;
  - h) für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen;
  - i) die Gehalts- und Anstellungsbedingungen der Angestellten des Bundes zu bestätigen;
  - j) über notwendige Sonderbeiträge an den Bund zu beschließen;
  - k) über die Verwendung der Mittel aus dem Solidaritätsfonds zu beschließen;
  - l) Ort und Termin für den Bundeskongreß zu bestimmen, die Tagesordnung vorzuschlagen, die Anzahl der Delegierten festzulegen und die Frist zur Einreichung der Anträge festzusetzen;
  - m) über Aufnahme oder Ausschluß einer Gewerkschaft zu beschließen;
  - n) Richtlinien für die „Abgrenzung von Organisationsgebieten und eine Veränderung der Organisationsbezeichnung“ zu beschließen;
  - o) Richtlinien für ein Schiedsverfahren zu beschließen.
4. Der Bundesausschuß tagt regelmäßig jedes Vierteljahr. Beantragt ein Drittel der Vertreter der Gewerkschaften im Bundesausschuß oder beantragen Gewerkschaften, die mehr als ein Drittel aller Mitglieder

der Gewerkschaften repräsentieren, die Einberufung einer Sitzung mit bestimmten Tagesordnungspunkten, so hat der Bundesvorstand diesem Antrag stattzugeben und die beantragten Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

5. Den Vorsitz im Bundesausschuß führt der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

## § 9 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sechs weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern und aus den Vorsitzenden der im Bund vereinigten Gewerkschaften.
2. Der Bundesvorstand vertritt den Bund nach innen und außen. Er ist an die Satzung des Bundes und an die Beschlüsse von Bundeskongreß und Bundesausschuß gebunden.
3. Der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und die sechs weiteren Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand, der im Rahmen der vom Bundesvorstand beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäfte des Bundes führt. Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu beschließen, wenn die Entscheidung unaufschiebbar ist.
4. Der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führen den Vorsitz im Bundesvorstand.

5. Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

- a) die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Organe ergebenden gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben und Aufträge zu erfüllen;
- b) darauf zu achten, daß die Satzung eingehalten wird und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Bund erfolgt;
- c) Maßnahmen in Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20, Abs. 4, Grundgesetz) vorzubereiten und durchzuführen. Stehen dem rechtzeitigen Zusammenritt des Bundesvorstandes unüberwindliche Hindernisse entgegen, so ist an seiner Stelle der Geschäftsführende Bundesvorstand zur Beschlußfassung berufen;
- d) die Personal- und Finanzhoheit aller Einrichtungen des Bundes auszuüben;
- e) den Bundesausschuß zu seinen Sitzungen einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen;
- f) dem Bundesausschuß Richtlinien für die Geschäftsführung der Landesbezirke und Kreise vorzuschlagen;
- g) dem Bundesausschuß Vorschläge über die Verwendung der Mittel aus dem Solidaritätsfonds zu unterbreiten;
- h) den Bundeskongreß auszuschreiben, einen schriftlichen Bericht zu erstatten und dem Bundesausschuß Vorschläge für die Tagesordnung zu unterbreiten;

- i) über die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes eines DGB-Landesbezirks oder eines DGB-Kreises aus seinem Amt zu entscheiden, wenn diesem ein Organ des Landesbezirkes oder des Kreises mit Zweidrittelmehrheit oder der Bundesvorstand das Vertrauen entzogen hat. Handelt es sich um den Vertreter einer Gewerkschaft, so ist das Einvernehmen mit der zuständigen Organisation herbeizuführen.

Der Betroffene selbst ist vorher zu hören. Gegen die Abberufung hat der Betroffene das Recht des Einspruchs an den Bundesausschuß. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung durch den Bundesausschuß ruhen die Rechte und Pflichten;

- k) den Landesbezirkskonferenzen Vorschläge für die Wahl des Landesbezirkvorsitzenden und der beiden hauptamtlichen Mitglieder des Landesbezirksvorstandes zu unterbreiten.

6. Der Bundesvorstand tagt regelmäßig einmal monatlich. Die Vorsitzenden der Gewerkschaften können als ständige Vertreter mit Stimmrecht ein persönlich benanntes Vorstandsmitglied ihrer Gewerkschaften entsenden, wenn sie nicht an den Sitzungen teilnehmen können.

Die Landesbezirkvorsitzenden werden in der Regel mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen.

7. Zum Abschluß von für den Bund verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift des Vor-

sitzenden, im Verhinderungsfalle eines stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines weiteren Mitglieds des Geschäftsführenden Bundesvorstandes erforderlich.

8. Der Bundesvorstand ist berechtigt, beim Vorstand einer Gewerkschaft den Ausschluß eines Mitgliedes zu beantragen. Das Verfahren richtet sich nach der Satzung der zuständigen Gewerkschaft.

## § 10 Revisionskommission

1. Die aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission überwacht die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Bundes und erstattet dem Bundesausschuß und dem Bundeskongreß über die vorgenommenen Prüfungen Bericht.
2. Die Revision der Kasse des Bundes erfolgt jedes Vierteljahr. Die Revisionskommission ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen.
3. Zu Mitgliedern der Revisionskommission dürfen keine Angestellten des Bundes gewählt werden.

## § 11 Landesbezirke

1. Zur Erfüllung der gemeinsamen gewerkschaftlichen Aufgaben werden Landesbezirke eingerichtet.

Der Bundesvorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß deren Zahl und Abgrenzungen.

2. Organe der Landesbezirke sind:
  - a) die Landesbezirkskonferenzen;
  - b) die Landesbezirksvorstände.

3. Der Landesbezirksvorsitzende und die 2 weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand, der im Rahmen der vom Landesbezirksvorstand beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäfte führt.

4. Für die Organe der Landesbezirke sind die Bundessatzung, die Beschlüsse des Bundeskongresses, des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes verbindlich.

5. Die Landesbezirkskonferenzen finden alle drei Jahre, aber spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Bundeskongreß statt. Sie bestehen aus gewählten Mitgliedern der Gewerkschaften. Dabei soll die Mitgliederstruktur berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Landesbezirksvorstandes, die Revisionskommission, die Vorsitzenden der Kreisvorstände und je drei Vertreter des Landes-Angestellten-, Landes-Arbeiter-, Landes-Beamten-, Landes-Frauen- und Landes-Jugendausschusses nehmen mit beratender Stimme an den Landesbezirkskonferenzen teil.

Die Landesbezirkskonferenzen geben sich eine Geschäftsordnung und wählen ein Präsidium. Der Bundesvorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Richtlinien für die Zahl der Delegierten, das Verfahren der Aufteilung der Delegierten auf die Einzelgewerkschaften, die Einberufung und Durchführung der Landesbezirkskonferenzen.

6. Aufgaben der Landesbezirkskonferenzen sind:
- a) die Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Landesbezirksvorstandes;
  - b) die Wahl des Landesbezirkvorsitzenden, der hauptamtlichen und der weiteren Mitglieder des Landesbezirksvorstandes sowie der aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionskommission;
  - c) gewerkschaftspolitische und organisatorische Anträge und Anregungen an den Bundesvorstand zu richten;
  - d) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Landesgesetzgebung und Stellungnahme zu landespolitischen Fragen, die Arbeitnehmerinteressen berühren.
7. Eine außerordentliche Landesbezirkskonferenz ist einzuberufen auf Beschluß des Landesbezirksvorstandes oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der im Landesbezirk vertretenen Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder im Landesbezirk vertreten.
8. Anträge an die Landesbezirkskonferenzen können gestellt werden von:  
den Vorständen der Gewerkschaften auf Landesbezirksebene,  
dem Landesbezirksvorstand,  
dem Landes-Angestelltenausschuß,  
dem Landes-Arbeiterausschuß,  
dem Landes-Beamtenausschuß,  
dem Landes-Frauenausschuß,  
dem Landes-Jugendausschuß,  
den Kreisvorständen im Landesbezirk.

Der Landesbezirksvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest.

9. Die Landesbezirksvorstände bestehen aus dem Landesbezirkvorsitzenden, zwei weiteren hauptamtlichen Mitgliedern, je einem Bezirksleiter der im Landesbezirk vertretenen Gewerkschaften, je einem Vertreter des Landes-Angestellten-, Landes-Arbeiter-, Landes-Beamten-, Landes-Frauen- und Landesjugendausschusses sowie höchstens fünf weiteren Mitgliedern.

Die im Landesbezirksvorstand vertretenen Gewerkschaften und Personengruppenausschüsse können im Verhinderungsfalle ihres ordentlichen Mitgliedes im Landesbezirksvorstand dessen ständigen Vertreter entsenden, der dann an den Sitzungen mit Stimmrecht teilnimmt.

Die Bezirksleiter werden von ihrer Gewerkschaft, die Vertreter der Personengruppenausschüsse von ihren Ausschüssen benannt.

10. Aufgaben der Landesbezirksvorstände sind:

- a) den Bund innerhalb des Landesbezirks zu vertreten;
- b) Vorschläge für die Landesgesetzgebung zu unterbreiten und Stellung zu landespolitischen Fragen zu nehmen, die Arbeitnehmerinteressen berühren, sowie entsprechende Forderungen zu erheben;
- c) die gemeinsamen gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben im Sinne der Satzung im Landesbezirk zu erfüllen;

- d) Weisungen des Bundesvorstandes im Landesbezirk durchzuführen;
  - e) dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten;
  - f) die Anträge der Kreise und des Landesbezirks dem Bundesvorstand zur Weiterbehandlung vorzulegen;
  - g) für die Arbeit der Kreise Anweisungen zu geben, ihre Arbeit zu unterstützen, zu koordinieren und zu überprüfen;
  - h) den Kreisdelegiertenversammlungen Vorschläge für die Wahl des Kreisvorsitzenden zu unterbreiten;
  - i) die Mitglieder der Kreisvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert.
11. Für die Revisionskommission gilt § 10 sinngemäß.
  12. Die personellen und sachlichen Kosten der Landesbezirke und Kreise trägt der Bund. Jeder Landesbezirk erhält für sich und die in seinem Bereich bestehenden Kreisgeschäftsstellen einen Haushalt. Die Landesbezirksvorstände sind für den Haushalt verantwortlich zuständig.

## § 12 Kreise

1. Der Bund richtet im Einvernehmen und auf Vorschlag der Landesbezirksvorstände Kreisgeschäftsstellen ein.
2. Organe der Kreise sind:
  - a) die Kreisdelegiertenversammlungen,
  - b) die Kreisvorstände.

3. Für die Organe der Kreise sind die Bundessatzung und die Beschlüsse von Bundeskongreß, Bundesausschuß, Bundesvorstand, Landesbezirkskonferenz und Landesbezirksvorstand bindend.
4. Die Kreisdelegiertenversammlungen finden alle drei Jahre, aber spätestens drei Monate vor der jeweiligen Landesbezirkskonferenz statt. Außer den alle drei Jahre stattfindenden Kreisdelegiertenversammlungen mit besonderen Aufgaben nach Ziffer 5 a) und b) sollen jährlich Kreisdelegiertenversammlungen stattfinden, in welchen ein Rechenschaftsbericht und ein Ausblick auf die kommende Arbeit zu geben ist.

Die Kreisdelegiertenversammlungen bestehen aus gewählten Mitgliedern der Gewerkschaften. Dabei soll die Mitgliederstruktur berücksichtigt werden. Außerdem nehmen die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Revisionskommission und je drei Vertreter des Kreis-Angestellten-, Kreis-Arbeiter-, Kreis-Beamten-, Kreis-Frauen- und Kreis-Jugendausschusses mit beratender Stimme an den Kreisdelegiertenversammlungen teil.

Die Kreisdelegiertenversammlungen geben sich eine Geschäftsordnung und wählen ein Präsidium.

Der Bundesvorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Richtlinien für die Zahl der Delegierten, die Einberufung und die Durchführung der Kreisdelegiertenversammlungen.

5. Aufgaben der Kreisdelegiertenversammlungen sind:
  - a) die Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Kreisvorstandes;

- b) alle drei Jahre Wahl des Kreisvorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes und der aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionskommission;
  - c) gewerkschaftspolitische und organisatorische Anträge und Anregungen an den Landesbezirksvorstand zu richten;
  - d) die Unterbreitung von Vorschlägen, Stellungnahmen und Forderungen zu örtlichen, regionalen und landespolitischen Fragen, die Arbeitnehmerinteressen berühren.
6. Eine außerordentliche Kreisdelegiertenversammlung ist einzuberufen auf Beschluß des Kreisvorstandes oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der im Kreis vertretenen Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder im Kreis vertreten.
7. Anträge an die Kreisdelegiertenversammlungen können gestellt werden von:  
den Vorständen der Gewerkschaften im Kreis,  
dem Kreisvorstand,  
den Ortskartell-Vorständen,  
dem Kreis-Angestelltenausschuß,  
dem Kreis-Arbeiterausschuß,  
dem Kreis-Beamtenausschuß,  
dem Kreis-Frauenausschuß,  
dem Kreis-Jugendausschuß.  
Der Kreisvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest.
8. Die Kreisvorstände bestehen aus dem hauptamtlichen Vorsitzenden, der die Geschäfte führt, je

einem Vorstandsmitglied der im Bereich des Kreises vertretenen Gewerkschaften, je einem Vertreter des Kreis-Angestellten-, Kreis-Arbeiter-, Kreis-Beamten-, Kreis-Frauen- und Kreis-Jugendausschusses und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Eine ständige Vertretung mit Stimmrecht ist möglich.

Der Kreisvorsitzende und die weiteren Mitglieder werden von der Kreisdelegiertenversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder der im Kreis vertretenen Gewerkschaften werden von ihrer Gewerkschaft, die Vertreter der Personengruppenausschüsse von ihren Ausschüssen benannt.

#### 9. Aufgaben der Kreisvorstände sind:

- a) den Bund im Kreis zu vertreten;
- b) die Unterbreitung von Vorschlägen, Stellungnahmen und Forderungen zu örtlichen, regionalen und landespolitischen Fragen, die Arbeitnehmerinteressen berühren;
- c) alle gemeinsamen gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben im Kreis zu behandeln und Anträge an den Landesbezirk und an den Bund zu stellen;
- d) die Weisungen von Bundesvorstand und Landesbezirksvorstand durchzuführen;
- e) die Gewerkschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

10. Für die Revisionskommission gilt § 10 sinngemäß.

11. Nach Bedarf können die Kreisvorstände innerhalb

ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand Ortskartelle bilden.

12. Der Bund kann mit einer Gewerkschaft vereinbaren, daß deren örtliche Geschäfte und Kassenführung ganz oder teilweise durch seine Kreise übernommen werden. Der Bund kann auch mit einer Gewerkschaft vereinbaren, daß sie eine andere Gewerkschaft in bestimmten Bereichen unterstützt.

Es kann auch vereinbart werden, daß durch die Verwaltungsstelle einer Gewerkschaft die Geschäftsführung für den DGB-Kreis ganz oder teilweise übernommen wird. In diesem Falle tritt an die Stelle des hauptamtlichen Vorsitzenden ein ehrenamtlicher Kreisvorsitzender.

Zwischen dem Bund und den Gewerkschaften soll durch eine sinnvolle Koordination sichergestellt werden, daß in allen Organisationsbereichen eine ausreichende gewerkschaftliche Betreuung durch gegenseitige Unterstützung gewährleistet wird.

### **§ 13 Beschlußfähigkeit, Abstimmungen, Stimmberechtigung, Wahlen**

1. Die Organe des Bundes, der Landesbezirke und der Kreise sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit wird vom Vorsitzenden des Organs festgestellt.
2. Soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Bundeskongresses.
4. Stimmberechtigt im Bundeskongreß, in den Landesbezirkskonferenzen und Kreisdelegiertenversammlungen ist derjenige, dem nach Prüfung durch die Mandatsprüfungskommission das Stimmrecht durch Beschluß des Organs zuerkannt worden ist.
5. Bei Wahlen zu Organen des Bundes, der Landesbezirke und der Kreise ist gewählt, wer in geheimer Abstimmung die meisten abgegebenen Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Stimmenthaltung und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Nähere Einzelheiten regeln Geschäfts- und Wahlordnungen, die vom Bundeskongreß, den Landesbezirkskonferenzen und Kreisdelegiertenversammlungen beschlossen werden.

### **§ 14 Offizielle Bekanntmachungen**

Die offiziellen Bekanntmachungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes erfolgen in den Publikationsorganen

des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften.

## § 15 Abgrenzung der Organisationsbereiche

1. Für die Abgrenzung der Organisationsbereiche der Gewerkschaften werden vom Bundesausschuß auf Vorschlag des Bundesvorstandes „Richtlinien für die Abgrenzung von Organisationsbereichen und eine Veränderung der Organisationsbezeichnung“ geschaffen, die ein Bestandteil dieser Satzung sind. Der Bundesausschuß beschließt die Richtlinien und ihre Änderungen mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
2. Die in den Satzungen der Gewerkschaften angegebenen Organisationsbereiche und Organisationsbezeichnungen können nur in Übereinstimmung mit den betroffenen Gewerkschaften und nach Zustimmung des Bundesausschusses geändert werden.

## § 16 Schiedsverfahren

1. Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsverfahren zu entscheiden.
2. Der Bundesausschuß beschließt Richtlinien über Art und Durchführung des Verfahrens. Bis zu diesem Beschluß gilt § 19 Abs. 2 bis 8 der bisherigen Satzung.

## § 17 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## § 18 Auflösung des Bundes

1. Der Bund kann nur aufgelöst werden, wenn ein mit diesem Tagesordnungspunkt einberufener Bundeskongreß hierüber mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
2. Über die Verwendung des vorhandenen Bundesvermögens entscheidet in diesem Fall der Bundeskongreß.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.